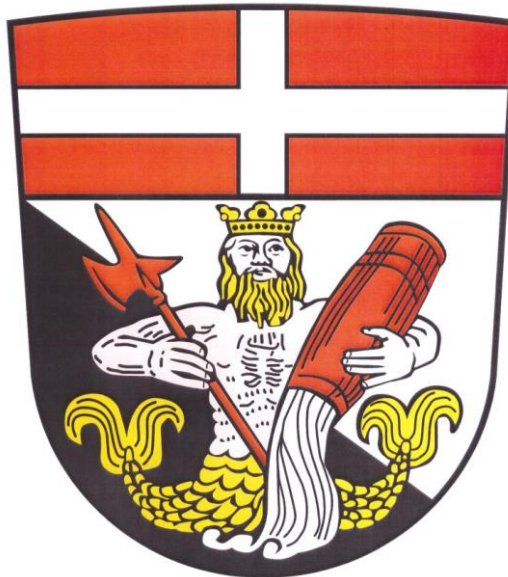


Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Blindheim am 27.03.2018  
im Rathaus Blindheim



**Anwesend**

1. Bürgermeister: Frank, Jürgen - Vorsitzender  
2. Bürgermeister: Gerstmayer, Helmut
- Gemeinderatsmitglieder: Geis, Werner  
Gerstmayr, Markus  
Haas Thomas  
Haller, Alexander  
Häußler, Thomas  
Oberfrank, Johannes  
Reichart, Martina (Schriftführerin)  
Schafnitzel, Ludwig  
Zinsmeister, Holger

**Abwesend**

3. Bürgermeister: Bregel, Michael (entschuldigt)  
Dannemann, Benjamin (entschuldigt)

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim am 27.03.2018 um 20:00 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu den Punkten 64 bis 71 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Abstimmungsergebnisse sind am Ende der Beschlüsse vermerkt.

### **Öffentlicher Teil:**

#### **55. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 6. März 2018**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Vorsitzenden zur Einsichtnahme ausgelegt. Es werden keine Einwände erhoben.

#### **56. Bauantrag über den Bau eines Wohnhauses mit Garage in Wolpertstetten, Teilfläche aus Fl.-Nr. 34 Gem. Wolpertstetten (Baugebiet Wiesäcker)**

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

#### **57. Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Carport in Unterglauheim, Quellstraße, Fl.-Nr. 515/1 Gem. Unterglauheim (Teilfläche); Antrag auf eine isolierte Abweichung von den baurechtlichen Vorschriften bzgl. der Überschreitung der zulässigen Länge der Grenzbebauung (sowohl gesamt als auch an der südlichen Grundstücksgrenze)**

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf eine isolierte Abweichung von den baurechtlichen Vorschriften (Überschreiten der zulässigen Länge der Grenzbebauung) sein Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis 11 : 0

#### **58. 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Änderungs- und Billigungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“ im vereinfachten Verfahren (§§ 1 Absatz 8, 2 Absatz 1, 13 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan „Am Unteren Kreuz“ in Unterglauheim wird dahingehend geändert, dass der Fußweg zwischen den Parzellen 33 und 34 in Richtung Norden verschoben wird.

Der Gemeinderat billigt hiermit die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim, in der Fassung vom 27.03.2018.

Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Dies ist möglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet werden, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Das sogenannte Monitoring (Überwachung der erheblichen Umwelteinwirkungen) gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen und der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

#### **59. Weiteres Vorgehen „Brandschutztechnische Ertüchtigung der Schulgebäude“**

In der Sitzung vom 06.03.2018 wurde von Architekt Bäuml von DBW Architekten aus Haunheim das Brandschutzkonzept für unsere Schulen vorgestellt. Der Gemeinderat wünschte sich noch eine alternative Planung zur Brandschutzterrasse für das Schulgebäude in Blindheim. Es liegt nun ein neuer Vorschlag für eine Treppe mit Zwischenpodest vor (anstatt einer Wendeltreppe). Diese Lösung findet mehr Zuspruch als der erste Vorschlag. Als weiteres Vorgehen wird beschlossen, Architekt Bäuml zu beauftragen, den Förderungsantrag und gleichzeitig den Bauantrag zu stellen. Mit einer Entscheidung, ob eine Förderung gewährt wird, ist bis Juli zu rechnen. Dann werden die weiteren Schritte festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

#### **60. Beteiligung an der Schülerbusförderung Linie Höchstädt – Wertingen im Schuljahr 2017/2018**

Zurzeit benutzen zehn Schüler aus der Gemeinde Blindheim die Buslinie von Höchstädt nach Wertingen, die von der Stadt Höchstädt unterhalten wird. Der Anteil der Gemeinde Blindheim für diese zehn Schüler beträgt 1.043,08 €.

Der Gemeinderat beschließt, für die Benützung der o.g. Buslinie der Stadt Höchstädt den Betrag in Höhe von 1.043,08 € zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

**61. Antrag der FFW Blindheim auf Übernahme der Führerscheinkosten für den Erwerb der Führerscheinklasse C**

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben der FFW Blindheim. Die FFW Blindheim beantragt die Übernahme der Führerscheinkosten Klasse C durch die Gemeinde. Für die Zukunft wird auf die Feuerwehr das Problem zukommen, dass nur noch wenige Feuerwehrleute das Feuerwehrfahrzeug (über 7,5 to) fahren können. Die Kosten pro Führerschein belaufen sich derzeit auf ca. 1.800 €. Bevor hier weiter in die Diskussion eingestiegen wird, ist von der FFW Blindheim noch die Information notwendig, wie viele Feuerwehrmänner in welchem Alter derzeit das Feuerwehrfahrzeug fahren dürfen.

**62. Information zur Beteiligung der Gemeinden an der Kreisfahrbücherei Dillingen**

Der Vorsitzende informiert über die aktuellen Zahlen der Kreisfahrbücherei. Im Jahr 2017 betrug das Defizit 157.096,61 EUR. Davon werden 56.865,23 EUR auf die Gemeinden umgelegt. Hiervon entfallen für die Gemeinde Blindheim mit 3 Haltestellen 2.313,33 EUR.